

Satzung der Gemeinde Zaberfeld über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung (Gebührensatzung für Schulkindbetreuung)

vom 27.05.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Zaberfeld (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule Zaberfeld als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat erhoben.
- (4) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 11 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten. Ausgenommen hiervon ist der August, in diesem Monat findet nur Ferienbetreuung statt.

§ 5 Gebührenhöhe für die Schulkindbetreuung

(1) Bei den Gebühren handelt es sich um einen Monatsbetrag. Die Gebührensätze für die Ferien sind Wochenbeiträge. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

Schulkindbetreuung

1.	Betreuung im 1 Block: 5 Stunde 11.20 Uhr – 12.15 Uhr	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
a)	5 Tage / Woche	42,47 € (Monat)	32,67 € (Monat)
b)	3 Tage / Woche	25,47 € (Monat)	19,59 € (Monat)

2.	Betreuung im 2 Block: 6 Stunde 12.15 Uhr – 13.05 Uhr	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
	5 Tage / Woche	42,47 € (Monat)	32,67 € (Monat)
	3 Tage / Woche	25,47 € (Monat)	19,59 € (Monat)

3.	Betreuung im 3 Block: 7 Stunde 13.05 Uhr – 13.50 Uhr	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
c)	5 Tage / Woche	33,97 € (Monat)	26,13 € (Monat)
d)	3 Tage / Woche	20,39 € (Monat)	15,69 € (Monat)

4.	Betreuung im 4 Block: 8 Stunde 13.50 Uhr – 15.00 Uhr	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
e)	5 Tage / Woche	59,44 € (Monat)	45,72 € (Monat)
f)	3 Tage / Woche	35,65 € (Monat)	27,42 € (Monat)

Ferienbetreuung

1.	Herbstferien	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
a)	5 Tage / Woche	67,06 €	50,30 €

2.	Faschingsferien	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
b)	5 Tage / Woche	67,06 €	50,30 €

3.	Osterferien	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
c)	4 Tage / Woche	53,65 €	40,24 €

4.	Pfingstferien	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
d)	4 Tage / Woche	53,65 €	40,24 €

5.	Sommerferien	1. Kind	2. Kind und jedes weitere
e)	5 Tage / Woche	67,06 €	50,30 €

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(3) In den Gebühren gemäß Abs. 1 ist das Entgelt für das Mittagessen nicht beinhaltet. Die Gebühren für das Mittagessen sind nachfolgend aufgeführt:

Mittagessen	
pro Mittagessen in der Mensa	5,00 €

Das Mittagessen in der Mensa ist im Rahmen der Ferienbetreuung verpflichtend. Ausnahme ist, wenn das Kind bereits um 12.30 Uhr abgeholt wird.

(4) Für alle Angebote der Schulkindbetreuung gilt, dass diese nur bei ausreichender Nachfrage tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

(5) Bei Vorlage eines aktuellen Bescheids für Unterhaltsleistungen wird bereits ab dem ersten Kind der reduzierte Satz ab dem 2. Kind berechnet. Die Reduzierung gilt im Gültigkeitszeitraum Ihres Bescheids bis maximal zum 31.07. des aktuellen Schuljahres. Eine Verlängerung kann unter erneuten Nachweis beantragt werden.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes § 4 Abs. 1 beantragt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Hinweis und Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Bürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zaberfeld, den 27.05.2025

gez. Diana Danner
Bürgermeisterin